

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 4=24 (1858)

**Heft:** 70-71

**Artikel:** Schweizerische Militärgesellschaft

**Autor:** Veillon, C. / Jan, H.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-92675>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung. Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXIV. Jahrgang.

Basel, 6. Sept.

IV. Jahrgang. 1858.

Nr. 70 u. 71.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1858 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direkt an die Verlagshandlung „die Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.  
Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland Kommandant.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an das nächstgelegene Postamt oder an die Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

## Schweizerische Militärgesellschaft.

### Verhandlungen der Generalversammlung

vom 26. Juli 1858.

Vormittags 8 Uhr versammeln sich die Herren Offiziere, welche sich in einer Anzahl von circa 550 einfanden, auf dem Montbenonplatz. Daselbst übergibt Herr Oberst Ott, Namens der Zürcher-Deputation, in offizieller Weise, dem neuen Komite die eidg. Fahne. Dieselbe wird vom Präsidenten des Komite, Herrn Oberst Charles Beillon, in Empfang genommen. Hierauf begibt sich der geordnete Festzug in die Kathedrale, wo die Verhandlungen der Generalversammlung stattfinden.

Der Präsident eröffnet die Sitzung unter Anrufung göttlichen Beistands.

1) Die in den Militärzeitungen bekannt gewordenen letzjährigen Verhandlungen der Generalversammlung werden ohne weitere Verlesung adoptirt.

2) Der Präsident gibt über die Verwaltung des Komite die nöthige Auskunft, indem er schließlich die Rechnungen der Gesellschaft vom Jahre 1857 abgibt; — dieselben waren durch Herrn Kommandant Walther, Kassier der Gesellschaft, an das Komite adressirt. Es wurde noch beschlossen, daß eine durch das Komite zu ernennende Kommission von drei Mitgliedern diese Rechnungen prüfen, und während der Sitzung Bericht darüber erstatten solle. Zu dieser Kommission wurden gewählt: die eidg. H. Obersten Audemars, Kern und Major Bury.

3) Der Herr Präsident bemerkt der Versammlung, daß noch mehrere Sektionen mit der Ent-

richtung der Jahresbeiträge im Rückstand seien; um desfalls Uebelstände zu verhüten, macht das Komite folgende Vorschläge:

- a. Alle Sektionen einzuladen, in kürzester Frist die Namenslisten der denselben angehörenden Offiziere zu übersenden;
- b. Jährlich ein Verzeichniß der Mitglieder der schweiz. Militärgesellschaft drucken zu lassen. Diese zwei Vorschläge werden ohne weitere Diskussion genehmigt.

4) Der Versammlung wird durch Herrn Oberstleutnant Borgeaud der Rapport des Schiedsgerichts mitgetheilt, welches voriges Jahr zur Prüfung der Memoiren betreffs der Infanteriefrage ernannt worden war, welche als Preisaufgabe für 1857 gestellt wurde.

Die Aufgabe war die folgende:

1. Wie soll im Allgemeinen die Instruktion der Infanterierekruten vertheilt werden, und wie muß dieselbe angeordnet sein, wenn der Recruit in der Minimumszeit der reglementarischen 28 Tage geschult sein soll?
2. Welche Mittel wären anzuwenden, um in Zukunft bei Offizieren und Unteroffizieren während der Schul- und Wiederholungskurse mehr praktische Uebung und Festigkeit zu wecken?

Diese beiden Fragen wurden durch den Oberst-Instruktor, Herrn Oberst Brugger in Bern, und durch Kommandant Müller, Oberinstruktur in Zürich, behandelt.

Der betreffende Rapport enthält eine genaue Prüfung jeder der eingegebenen Konkursarbeiten, und endigt mit dem Spruch des Preisgerichts, welcher folgendermaßen lautet:

1. Eine ehrenvolle Erwähnung soll der Arbeit des Herrn Oberst Brugger zu Theil werden.
2. Herr Kommandant Müller erhält einen Preis von Fr. 100.

Hierüber wird keine weitere Diskussion oder Verhandlung gepflogen, da das Preisgericht die höchste Instanz bildet.

- 3) Der von der Kommission zur Prüfung der

Rechnungen beauftragte Herr Oberst Audemars gibt seinen Rapport ab. — Die mit 31. Dezember 1857 abgeschlossene Rechnung weist ein Gut haben von Fr. 1679. 40 vor, von welcher Summe Fr. 1500. — in einem Kassabillet der Berner Kantonalbank repräsentirt sind.

Nach Durchgehung der Belege trägt die Kommission auf Guttheizung der Rechnungen an, was ohne Anstand bezahlt wird.

6) Das Direktorialkomite, welchem die Anordnungen des Konkursreglements erst vor etlichen Tagen zur Kenntnis kamen, hatte zwei Fragen vorgelegt, welche diejenigen Gesellschaftsglieder, so hiezu geneigt wären, behandeln möchten; diese beiden Aufgaben lauten:

1. Vom Einfluß der Abzeichen und der Uniform auf die militärische Disziplin.
2. Nachforschung, welche Rolle die schweiz. Milizen im Feldzug von 1799 in der Schweiz gespielt haben.

Dem Komite wurde auf dessen Einladung hinüber jede dieser beiden Fragen ein Memorial eingereicht; da indessen nur die Generalversammlung über die Preisfragen zu entscheiden habe, so ersucht das Direktorialkomite die Versammlung, die von ihm getroffene Wahl der obenerwähnten Fragen gutheissen zu wollen.

Die Versammlung bestätigt, was vom Komite gethan wurde, und genehmigt die von demselben proponirten Preisfragen.

7) Das Komite ersucht die Versammlung, für die eingehenden und schon abgegebenen Konkursarbeiten, betr. der erwähnten Fragen, Preise bestimmen zu wollen, und schlägt hiefür ein Maximum von Fr. 250. — vor.

Herr Oberst Schwarz verlangt, daß für jede der zu behandelnden Aufgaben ein Maximum bestimmt werde, und glaubt, daß dies folgendermaßen geschehen sollte:

Für die erste Frage: ein erster Preis von Fr. 150 und ein zweiter von Fr. 100.

Für die zweite Frage: ein erster Preis von Fr. 100 und ein zweiter von Fr. 50.

Herr Oberstlieutenant Borgeaud hält diese Eintheilung nicht zweckmäßig und wünscht, daß, so wie es dem Komite vorgeschlagen wurde, nur ein Totalbetrag festgesetzt werde, um dann die Reparation derselben dem Preisgericht zu überlassen, welches das Verdienst jeder der eingehenden Konkursarbeiten am besten zu würdigen wisse.

Herr General Dufour findet es passend, für jede der beiden Arbeiten eine Summe zu fixiren, und unterstützt den durch Herrn Oberst Schwarz gestellten Antrag.

Herr Kommandant Wieland kann keinen triftigen Grund finden, warum der einen oder andern Arbeit ein höherer Preis sollte zuerkannt werden, es schlägt derselbe also vor, für jede der Arbeiten einen ersten Preis von Fr. 150. — und einen zweiten von Fr. 100. — festzusezen.

Herr Oberst Schwarz schließt sich diesem Antrag

an, und es wird derselbe von der Versammlung gutgeheißen.

8) Die Versammlung behandelt nunmehr die Ernennung der Richter, welche berufen sind die Konkursarbeiten zu prüfen, und die Preise für dieselben zu bestimmen.

Auf den Vorschlag des Komite werden als Preisrichter ernannt:

Für die erste Aufgabe: Hr. eidg. Oberst Beret, Hr. Bataillonskommandant Link, und Hr. eidg. Major Matchey.

Für die zweite: Die Hh. Obersten Schwarz und Kern, und Hr. Kommandant Wieland.

Herr Präsident Veillon zeigt der Versammlung an, daß voriges Jahr durch die Waadtänder-Sektion eine Kommission ernannt wurde, zum Zweck, die Schießversuche mit dem nach dem System Présat-Burnand umgearbeiteten Munitionsgewehr zu überwachen. Es sollte hierüber der Versammlung ein geschriebener Rapport vorgelegt werden, jedoch konnte derselbe wegen plötzlich eingetretener Krankheit des mit der Redaktion beauftragten Herrn nicht ausgeführt werden. Herr Veillon beschränkt sich deshalb über die stattgefundenen Versuche mündlichen Rapport abzustatten.

Es ergibt sich aus dieser Mittheilung, daß die vielfachen Versuche, welche von der Kommission angestellt worden, sowohl in den verschiedenen Schußweiten, als in der Genauigkeit der Treffer die befriedigendsten Resultate ergaben. Diese erhaltenen Resultate sind auf zwei Tabellen verzeichnet, welche den Hh. Offizieren zur Verfügung gestellt werden.

Herr Oberst Veillon hebt die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Gegenstandes hervor. Die Infanterie aller Mächte, welche uns umgeben, ist jetzt schon, oder wird in kurzer Frist eine mit vorzüglichen und weittragenden Schiesswaffen versehene Armee sein. Die ganze Artillerie Frankreichs wird mit gezogenen Läufen bewaffnet, deren Tragweite und Akkuratesse bis auf den heutigen Tag unbekannt war.

Die Schweiz kann demnach unmöglich zurückbleiben; sie muß sich beeilen, ihre Infanterie auf gleichen Fuß mit derjenigen der andern europäischen Infanterien zu stellen. Doch ist dies leichtverständlich eine wenig erfreuliche Aussicht für die Finanzen und die Finanzmänner der Eidgenossenschaft. Es bedarf einer Ausgabe von 8—10 Millionen, wenn man sich sofort etwa hunderttausend ganz neue Gewehre anschaffen müßt. Diese Ausgabe einmal gemacht hätte zur Folge, daß hundert und etliche tausend Gewehre, welche die Schweiz dermalen besitzt, wegen ihrer Nutzlosigkeit verworfen würden.

Dass also ein System, durch welches ohne bedeutende Kosten die Munitionsgewehre, welche wir in unsern Zeughäusern besitzen, in weittragende Präzisionswaffen umgeschaffen werden könnten, von großem Vortheil ist, und ohne Verzug adoptirt werden sollte, ist klar, und Hr. Veillon glaubt,

dass das System Prälät-Burnand diese Bedingungen erfülle.

Hierauf weist Hr. Veillon auf die Eigenschaften hin, welche eine gute Infanterie-Kriegswaffe haben soll, er erklärt, dass das Munitionsgewehr die beste Waffe sei, und dass, wenn man zu den guten Eigenschaften, die es besitzt, noch die Genauigkeit, die Präzision, das Weithinragen befüge, und den Rückprall unmöglich mache, man eine Waffe erhalten, so vollkommen als man sie nur wünschen könne. Herr Oberst Veillon erklärt, dass das System Prälät-Burnand durchaus alle diese Vorzüge in sich vereinige.

Ueberdies hat das eidg. Militärdepartement soeben eine Expertenkommision beauftragt die Schießversuche mit diesem neuen Gewehre fortzuführen; sie hat auch Auftrag zu erforschen, ob die Prälät-Burnand-Kugel und -Patrone zu unsren verschiedenen Munitionsgewehren passen. Dass unsere Zeughäuser unter der Benennung Munitionsgewehre, Waffen enthalten, deren Kaliber von 17 auf 18½ Millimetres variieren, ist bekannt; es handelt sich also darum, zu wissen, ob einmal umgeschafft, diese Waffen ihren Zweck erfüllen und alle der Genauigkeit entsprechen. Dies ist der einzige noch unaufgeklärte Punkt in dieser Sache, und demnächstige Versuche werden auch hierüber genauen Aufschluss geben.

Wie dem auch sei, die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Frage der Verbesserung unserer Kriegswaffen haben das Centralkomite bewogen der Versammlung als Konkursfrage für das Jahr 1859 folgenden Gegenstand vorzuschlagen: Ueber die Nothwendigkeit der Verbesserung der Schweizerischen Kriegswaffen, und die sichersten Mittel dazu zu gelangen.

Falls die Versammlung diesen Vorschlag genehmigt, wird das Komite ein Programm entwerfen, worin die zu behandelnden Fragen des Genauern angeführt werden.

Herr Oberst Delarageaz schlägt Namens der Artilleriesektion vor, zur vervollständigung des Komite-Vorschlags nachstehende zwei Vorschläge zu berathen:

I. Vorschlag. „Das eidg. Militärdepartement zu bitten mit den Schießversuchen mit dem Munitionsgewehr fortzufahren und falls solche von gutem Erfolge sind sofort zu beschließen, dass unsere Gewehre nach dem System Prälät-Burnand umgearbeitet werden sollen.“

II. Vorschlag. „Der Versammlung die Frage vorzulegen, um zu ermitteln, ob es nicht thunlich wäre, die Stutzer und Karabiner, deren Diameter gegenwärtig 3½ Linien oder 10½ Millim. beträgt, auf die Weite von 12 Millimetres oder 4 Linien ausbohren zu lassen, und deßfalls eine Adresse an das eidg. Militärdepartement zu übersenden.“

Der Vorschlag des Komite, so wie diese beiden Vorschläge der Artilleriesektion, wurden sofort berathen und alsbald von der Versammlung genehmigt.

Herr Oberst Veret drückt in Bezug auf die vom Komite vorgeschlagene und von der Versammlung genehmigte Konkursfrage den Wunsch aus, dass die Verbesserung der Feuerwaffe auch vom Gesichtspunkt der Gleichheit des Kalibers behandelt werden möge, welche bei sämtlichen Infanteriewaffen eingeführt werden sollte.

10) Der Jahresbeitrag für 1859 wird auf Fr. 1.50 festgesetzt.

11) Es wird bestimmt, den den beiden Militärzeitungen: Schweizerische Militärzeitung (Basel) und Revue Militaire Suisse (Lausanne) accordirten Beitrag von zusammen Fr. 550. — auch für das laufende Jahr zu bewilligen.

12) Herr Oberst Schwarz schlägt als Konkursfrage folgende Aufgabe vor:

„Ist die Organisation und die Instruktion der Scharfschützen mit deren taktilchen Berrichtungen im Einklang? Wenn nicht, welche Veränderungen sind zu treffen?“

Genehmigt und an das Komite gewiesen.

13) Herr Lieutenant Fréderich verlangt Namens der Genfer-Sektion, dass man für die Bearbeitung eines Büchleins des Inhalts: Praktische Anleitung für die Infanterie-Offiziere der schweiz. Armee, einen Konkurs eröffne.

Dieser Vorschlag wird von den Hh. Obersten Ott und Gerwer bekämpft, weil dadurch die Masse solcher Instruktionen unnötig vermehrt würde; sie bemerken, dass die Bearbeitung einer solchen Schrift selbst einer gewandten Feder große Schwierigkeiten bieten, und zudem nur zu Verwicklungen und Zweifeln unter den Offizierskorps Anlass geben würde. Schliesslich geben sie zu bedenken, dass die Offiziere ihre Instruktionen blos aus den Reglementen selbst zu schöpfen hätten.

Herr Oberstleutenant Borgeaud unterstützt diese Ansicht, bemerkt auch zugleich, dass trotz der zahlreichen Reglements doch steter Mangel an Exemplaren herrsche und der Offizier Mühe habe sich deren zu verschaffen.

Herr Oberst Schwarz bemerkt, dass der Vorschlag der Genfer-Sektion verfrüht sei, und da noch mehrere Reglements einer Revision entgegen seien, könne noch kein vollständiges Instruktionshandbuch ausgegeben werden. Er schlägt daher vor, diesen Gegenstand dem Komite zur Begutachtung zu überweisen, um nöthigenfalls diese Frage im kommenden Jahre zu berathen.

Herr General Dufour bemerkt ebenfalls, dass in der Organisation unserer Armee eine Reglements-Konfusion herrsche, die von dem übertriebenen Bestreben herrühre, Alles reglementiren zu wollen. Er glaubt übrigens, dass ein solcher Guide von Nutzen sein könnte und wünscht, dass ein Versuch gemacht werde, indem er die Rückweisung an das Komite unterstützt. Eigentlich verlange er für jede Waffe eine besondere Instruktionslehre, dies sei nach seiner Ansicht das Einfachste. — In Folge dieser Verhandlung spricht sich die Versammlung zu Gunsten des Vorschlags des Hrn. Oberst Schwarz aus, und beschließt die Vorschläge des Genfer-

Komite dem Komite zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen.

14) Es wird beschlossen, das Komite zu Ernennung von Schiedsrichtern zu beauftragen, welche die eintreffenden Konkursarbeiten über die von der Versammlung genehmigten Fragen zu prüfen hätten.

15) Herr Oberst Delarageaz bringt Namens der Artillerie-Sektion folgenden Vorschlag zur Zulassung als Preisaufgabe:

„Ueber die beste Beschaffenheit der Ladungen der langen Haubitzen und deren Verpackung oder Emballirung.“

Ohne Gegenrede gutgeheißen.

16) Vergangenes Jahr wurde durch die Waadtländer-Sektion eine Kommission zur Untersuchung und Berichterstattung beauftragt, welches das beste System zur Verpackung des Heus für die Kavallerie sei.

In Abwesenheit des Berichterstatters dieser Kommission, Hrn. Oberstleutnant Quinclet, welcher d. Z. in Militärdienst ist, wird der Rapport durch Hrn. Lieutenant Constant verlesen.

Dieser Rapport spricht sich für Annahme der bei der französischen Kavallerie eingeführten Lang-Garne aus.

Herr Kommandant Wieland schlägt vor, daß dem Hrn. Quinclet seine Arbeit verdankt werden solle, und daß dessen Bericht in den beiden Militärzeitschriften möchte publicirt werden.

Herr Oberst Ott verlangt, daß Hr. Quinclet eingeladen werde, über das System, welches er vorschlägt, in den Schulen von Winterthur und Aarau zu denen er beiwohnen soll, Versuche zu machen.

Diese verschiedenen Vorschläge werden genehmigt, das Komite wird zu deren Ausführung beauftragt.

17) Herr General Dufour, indem er die Wichtigkeit der großen Offiziersversammlungen hervorhebt, bringt den Vorschlag für die Zukunft das Symbol der schweizerischen Einheit, — die Armbinde, — bei den Jahresversammlungen der eidg. Militärgesellschaft einzuführen.

Wird ohne Diskussion genehmigt.

Das Komite wird durch ein Cirkular für die Ausführung dieses Beschlusses Fürsorge treffen.

18) Herr Kommandant Wieland macht die Versammlung auf den verlorenen Samstag durch den Nationalrat gefassten Beschluß aufmerksam, nach welchem auf den Vorschlag des Hrn. Challet-Benel, die seit Jahren in zwei Abtheilungen, — eine theoretische und eine praktische, getrennt gewesene Centralschule wiederum in eine einzige verbunden werden soll. Er schlägt vor, dem Ständerath eine Adresse zu überweisen, um ihn zu bitten, die Sache reiflich zu überlegen, ob es nicht zweckmässiger sei, die bisherige Trennung beizubehalten.

Dieser Vorschlag wird von Hrn. Oberst Schwarz unterstützt, welcher die Vortheile des neuen Systems hervorhebt, und bemerkt, der Nationalrat habe hier zu voreilig gehandelt. Er verlangt, daß das Komite beauftragt werde, an den Ständerath zu schreiben, um von ihm zu begehren, daß

dem Beschuße des Nationalraths keine Zustimmung gegeben werde, bevor der Bericht über die diesjährige Centralschule eingetroffen, und bevor durch eine Experten-Kommission diese Angelegenheit untersucht worden sei.

Die Hh. Obersten Gerwer und Major v. Erbach sprechen sich im gleichen Sinne aus.

Die Hh. Obersten Beillon und Delarageaz dagegen bekämpfen den Vorschlag des Hrn. Kommandanten Wieland. Sie glauben, es passe sich nicht einen Beschuß zu fassen, der zugleich ein Misstrauensvotum für den Nationalrat und eine Blamage für den Ständerath sein würde, auch habe die Versammlung keine Befugniß zu solchem Beschuße und sei noch nicht genugsam über diese Sache unterrichtet, um sich mit Kenntniß darüber auszusprechen.

Herr Delarageaz erklärt des Weiteren, daß der Nationalrat die Frage der Zweiteilung der Centralschule nicht absolut abgeschnitten, sondern blos den Bundesrat beauftragt habe nochmals zu untersuchen, ob man nicht wieder auf das frühere System zurückkommen solle.

Auf diese Diskussion hin formuliert Hr. Kommandant Wieland seinen Vorschlag folgendermaßen:

„Ohne sich im einen oder andern Sinne über die Trennung der Centralschule in zwei Abtheilungen auszusprechen, ersucht die schweiz. Militärgesellschaft den Ständerath, diese Angelegenheit zu untersuchen, oder reiflich prüfen zu lassen, bevor er dem Vorschlag des Nationalraths beipflichtet.“

Bei Abstimmung wird dieser Vorschlag mit 73 gegen 45 Stimmen abgelehnt.

Auf die Proposition des Hrn. Hauptm. Zündel wird beschlossen, daß sich die schweiz. Militärgesellschaft im nächsten Jahre in Schaffhausen versammeln wird.

Nachdem sich das dermalige Komite mit der Schaffhauser-Sektion in Rapport gesetzt und dessen Vorschläge erhalten haben wird, wird des beauftragt, das Direktorial-Komite zu ernennen.

20) Die Artillerie-Sektion begehrte, daß die Versammlung bei dem schweiz. Militärdepartement das Begehr aus spreche, es möchte ein Offizier nach Frankreich entsendet werden, hauptsächlich zum Behuf von Studien über die Anwendung der gezogenen Kanonen, und in zweiter Linie, daß die Zahl der 12pfdr.-Feldgeschütze vermehrt werde.

Wird ohne Diskussion genehmigt.

21) Dieselbe Sektion zeigt an, daß falls die Versammlung keine Einsprache mache, sie beschlossen habe, an den Oberinspektor zu schreiben, „sein Augenmerk auf die Notwendigkeit hin zu richten, daß der Plan der Artillerie-Instruktion modifizirt werde, in der Weise, daß, ohne das auf den Traindienst bezügliche zu vermindern, der Waffendienst und namentlich das Zielschießen mehr Entwicklung erhalten, und die Frage zu stellen, ob es nicht thunlich wäre, die Zahl der Instruktoren wo möglich zu verringern, so wie die Offiziere und

Unteroffiziere bei Instruktion möglichst zu verwenden. Die Instruktionsschulen sollten in der Regel von einem Stabsmajor kommandiert werden."

Die Artillerie-Sektion ist ermächtigt, dieses Begehren dem Inspektor dieser Waffe zu adressiren.

Nach Beendigung dieser Tagesgeschäfte wird die Sitzung um 2 Uhr Nachmittags aufgehoben.

Der Präsident

• C. Beillon, ebdg. Oberst.

Für den abwesenden Sekretär:

H. Jan, ebdg. Major.

### Kleine Bemerkungen über die Artillerie-Batterie-Brigadeschule.

In unserer sonst vortrefflichen Batterieschule wie auch in der Artillerie-Brigadeschule haben sich einige störende Fehler (um Theil Druckfehler) eingeschlichen, die bei einer neuen Ausgabe berücksichtigt werden sollten, daher ich solche notire. Ich bemerke dabei, daß ich auf die Anlage des Reglementes selbst nicht eintrete, obwohl ich der Meinung bin, daß das ganze Kapitel der Frontveränderungen, zumal in der Brigadeschule, umgeändert werden sollte, da es im Gefecht wohl sehr selten vorkommt, daß eine feuernde Artillerie-Brigade mit sämtlichen Batterien in einen rechten Winkel ihre Front ändert.

1) Das Kommando Grad — aus (manchmal unrichtig auch Gradaus gedruckt) wird in verschiedenem Sinne gebraucht. Einmal bedeutet das Kommandowort, daß ein Fuhrwerk die im Moment des Kommando's eingeschlagene neue Richtung beibehalten soll, daß also der Fahrende nach diesem Kommando sich sofort über drei Punkte die neue senkrechte Fahrtlinie zu ziehen hat. Das Reglement sagt in dieser Beziehung §. 36 Anmerkung: "Soll die Richtung nur halblinks oder halbrechts verändert werden, so erfolgt das Kommando: Grad aus im Augenblick wo das vorderste Fuhrwerk die Wendung vollzogen hat. Auf diese Weise ist dem Batteriekommendant das Mittel gegeben, die Kolonne in jede beliebige Marschrichtung zu bringen." Und §. 40: "Auf das Kommando Grad bereiten sich beide Fuhrwerke vor, die neue Richtung anzunehmen; auf aus fährt das auf dem Drehungspunkt befindliche Fuhrwerk auf der neuen Richtung fort re."

Diese Bedeutung des Kommando's findet sich in zahlreichen Paragraphen.

2) Die zweite Bedeutung des Kommando's Grad — aus ist die, daß ein Fuhrwerk die neue Richtung verlassen und die frühere Richtung wieder einschlagen soll — so zum Beispiel §. 34 beim schrägen Marsch. „auf das Kommando Marsch macht jedes einzelne Fuhrwerk halb rechts um re... Die Batterie kehrt wieder in die vorherige Marschrichtung zurück auf das Kommando: Grad aus. Also beim Flankenmarsch mit 90° heißt „Grad aus“ in der neuen Richtung bleiben, bei

45° aber die neue Richtung verlassen (vide pag. 66, 76, 91 re.). Es scheint mir diese diametral entgegengesetzte Bedeutung eines und desselben Kommandowortes unzulässig und verwirrend.

3) Pag. 55, §. 39, statt „der schräge Marsch wird ebenfalls auf das §. 33 angegebene Kommando (mit Piecen und Kaisson rechtsrum — Marsch) vollzogen“ sollte es heißen: der schräge Marsch wird auf das §. 34 angegebene Kommando vollzogen.

4) Pag. 69. Sollte heißen: die Chefs der übrigen Züge kommandieren: Zug — mit Piecen und Kaisson halblinks (anstatt halbrechts).

5) Pag. 86, §. 60. Anstatt: „das Kommando: Marsch! wird von den Chefs der Flügelzüge wiederholt, worauf die Piecen und Kaissons dieser Züge sich im Krab seitwärts ziehen und mit dem vorgeschriebenen Zwischenraum durch G'rad — aus in die Linie des Zuges der Mitte einrücken“ sollten die Worte durch G'rad aus weggelassen werden, ansonst das Kommando eine dritte Bedeutung bekäme. Wir haben es nämlich mit einer „Kolonne mit Piecen“ zu thun, — zieht sich diese einreihige Fuhrwerkskolonne seitwärts (§. 34), so müssen auf das Kommando Grad — aus sämtliche Fuhrwerke die vorherige Marschrichtung einschlagen, oder aber nach der „ersten“ Bedeutung dieses Kommando's im schrägen Marsch verharren. In beiden Fällen käme aber die hintere Piece niemals neben die vordere zu stehen — was doch beabsichtigt wird. Es ist diesmal das Wort „Grad aus“ aber ganz überflüssig, denn der Zugchef kommandiert ja: Zug — marschirt — auf re. Das Wort „Aufmarschiren“ ist aber, nach seiner in allen Reglementen anerkannten militärischen Bedeutung, das hier gewollte und einzige richtige und genügende Kommando, auf welches die einzelnen, hintereinander gestellten Theile successive durch Seitwärtsziehen in eine gegebene Linie einrücken.

6) Pag. 124, §. 89. „Die übrigen Piecen werden aufgeprozt und rücken re... woselbst sie an gehalten und abgeprozt werden“, anstatt „in Batterie abgeprozt“. — Gleiche Bemerkung pag. 126 bei der Piece rechts des Zuges links.

7) Brigadeschule pag. 13 wird vorgeschrieben, daß der Batteriekommendant nach dem Kommando Zweite Batterie — Halt — Rechts richt Euch! sich zur Ausrichtung auf den linken Flügel begibt. Nun richtet man aber die schwankende Masse nach den festen Punkten der stehenden, daher diese Bestimmung gegen die Grundsätze des Ausrichtens sich verstößt. — Es müssen, von wem, ist gleich — wahrscheinlich vom Brigadeadjutant — alle Batterien vom rechten Flügel ausgerichtet werden.

8) Pag. 38 schreibt vor: „der Brigadeadjutant wird sich auf das zweite Kommando des Brigademandanten auf einen 30 Schritt vor der linken Flügel-Piece der ersten Batterie gelegenen Punkt begeben.“ Sollte heißen vor der rechten Flügel-Piece, weil die zweite Batterie mit Türrer rechts vormarschirt.